

Allgemeine Auflagen für Boulevard-Restaurants und -Cafés

(Diese Auflagen sind Bestandteil der Allmendbewilligung für Boulevardrestaurants und –Cafés)

1. Die Richtlinien für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und –Cafés sind einzuhalten. Nur die im Rahmen des eingereichten Gesuchs bei der Allmendverwaltung bewilligten Gegenstände sind erlaubt. Für das Aufstellen von weiteren Gegenständen sowie bei mehr als geringfügigen Änderungen an der bestehenden Möblierung muss jeweils vorgängig die Erlaubnis der Allmendverwaltung eingeholt werden.
2. Die vorerwähnten Einrichtungsgegenstände dürfen nicht fest mit dem Bodenbelag verankert werden.
3. Sofern die Boulevard-Fläche wegen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen anderweitig beansprucht werden muss, ist sie auf erste Aufforderung der Bewilligungsbehörde hin sofort bzw. innert der eingeräumten Frist vollständig zu räumen. Dies kann beispielsweise im Falle öffentlicher oder privater Bauarbeiten sowie anlässlich von Veranstaltungen und Grossanlässen der Fall sein. Wird die amtliche Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt, kann die Bewilligungsbehörde Ersatzmassnahmen auf Kosten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers veranlassen. Bei lang andauernden amtlich angeordneten Betriebs- und Nutzungsunterbrechungen wird die Allmendgebühr anteilmässig zurückerstattet oder gutgeschrieben.
4. Die Benützung der Allmend setzt voraus, dass ein klagloser Betrieb geführt wird. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zu gewährleisten. Der Boulevard-Restaurationsbetrieb hat so zu erfolgen, dass weder in anderen Nutzungseinheiten noch in der Nachbarschaft störende Immissionen verursacht werden. Der Betreiber ist auch für Sekundärlärmimmissionen verantwortlich, d.h. für Immissionen, die nicht direkt auf dem Areal selbst, sondern etwa durch Zubringerverkehr, lautes Verhalten der ankommenden und weggehenden Gäste und dergleichen verursacht werden. Das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz, behält sich vor, im Falle von berechtigten Lärmklagen zusätzliche bauliche oder betriebliche Massnahmen anzuordnen, welche die Lärmemissionen vermindern.
5. Jegliche Art von Beschallung (Musik, Gesang u.a.) ist bei der Boulevardbewirtung untersagt. Dies gilt auch für die indirekte Beschallung aus offenen Fenstern und/oder Türen. Die Verwendung von elektronischen Geräten wie z.B. Radios, CD-Players, Verstärkeranlagen, Fernseher etc. ist auf Allmend untersagt (§ 32, UeStg).
6. Die benützte Fläche ist vom Betriebsinhaber selbst zu reinigen und stets sauber zu halten.

Dabei sind vorhandene Feststoffe und Abfälle (Zigarettenstummel, Verpackungen, Papierservietten, etc.) trocken zusammenzukehren und mit dem betrieblichen Abfall zu entsorgen. Bei einer allenfalls notwendigen Nassreinigung der Fläche dürfen keine Reinigungsmittel oder Chemikalien eingesetzt werden.

Es erfolgt keine Reinigung durch die Stadtreinigung.

7. Die Bewilligung gilt nur für den Betriebsinhaber, auf den sie ausgestellt ist. Bei einem Wechsel erlischt die Bewilligung. Der Nachfolger hat der Allmendverwaltung ein schriftliches Gesuch auf Erteilung einer Bewilligung einzureichen.
8. Die Allmend darf nur in Verbindung mit der für den Betrieb erforderlichen Bewilligung des Bau.- und Gastgewerbeinspektorat, Kundenzentrum Betriebsbewilligungen, beansprucht werden.
9. Die Allmendverwaltung behält sich das Recht vor, die Bewilligung sofort zurückzuziehen und/oder die Räumung des Areals zu verlangen, wenn ihren Auflagen nicht vollumfänglich entsprochen wird. Ebenso behält sie sich den Rückzug der Bewilligung oder die Anordnung ergänzender Massnahmen für den Fall vor, dass durch den Betrieb des Boulevard-Restaurants oder -Cafés unvorhersehbare Schwierigkeiten entstehen sollten. Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat sind ausgeschlossen.
10. Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die auf den Bestand und den Betrieb des Boulevard-Restaurants oder -Cafés zurückzuführen sind. Dies trifft insbesondere für Schäden am Trottoirbelag zu.